

Die gute Vorbereitung und Durchführung des Strafverfahrens durch das Zusammenwirken der Abteilungen II und V der Bezirksstaatsanwaltschaft führte nach Abschluß des Verfahrens zu konkreten Maßnahmen. Die Ergebnisse des Verfahrens fließen in einen Beschluß des Rates der Stadt und der Volksvertretung ein, die sich mit diesem Problem der staatlichen Leitungstätigkeit befaßten.

Weitere Auswertungen wurden auf Initiative der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz sowie der Ständigen Kommission für Bau- und Wohnungswesen durchgeführt, an denen Abgeordnete, Staatsfunktionäre und Arbeiter der im Verfahren angeklagten Bauunternehmen sowie mehrere Bürgermeister von Gemeinden teilnahmen. Hier wie auch auf einer durch den Kreisstaatsanwalt durchgeführten Versammlung mehrerer Wohnbezirke wurde insbesondere kritisiert, daß die Mitarbeiter des Stadtbauamtes Kritiken und Hinweise der Werktätigen grob mißachteten und einen ressortmäßigen Arbeitsstil pflegten, was die Durchführung der von den Angeklagten begangenen Verbrechen stark begünstigte.

Auf Grund der Bedeutung des Verfahrens wurde auch eine gemeinsame Auswertung mit dem Bezirksbauamt vorgenommen, an der die Kreis- und Stadtbauinspektoren, Materialversorger und andere Mitarbeiter der Bau-

ämter sowie leitende Wirtschaftsfunktionäre der volkseigenen Bauindustrie teilnahmen. Nach einem lebhaften Meinungsaustausch wurde festgelegt, den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung in N. über die Lehren aus dem Strafverfahren den Stadt- und Kreisbauämtern zuzustellen, um ihnen auch auf diesem Wege Anregungen für die Überprüfung ihrer eigenen Tätigkeit zu geben.

Die Auswertung des Verfahrens vor der Volksvertretung, den ständigen Kommissionen und dem Rat der Stadt führte bereits zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeit. Heute gibt es bereits kein Bauobjekt mehr, das ohne die Einbeziehung der Werktätigen durchgeführt wird.

Das hier behandelte Verfahren zeigt, daß die allseitige Aufdeckung der Ursachen des Verbrechen und aller verbrechensbegünstigenden Umstände ohne die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht zumindest bei Strafverfahren dieser Art nur schwer möglich ist. Außerdem entsteht in der Zusammenarbeit zwischen der Straf-abteilung und der Abteilung Allgemeine Aufsicht im Strafverfahren eine fruchtbare Wechselbeziehung auch insofern, als manche Erkenntnis aus einem Strafverfahren dem Staatsanwalt der Allgemeinen Aufsicht wertvolle Anregungen und Hinweise für seine Arbeit geben kann.

Recht und Justiz in der DDR

WILLI GIEBEL und WALTER OBERTHÜR, Berlin

Der antifaschistische Widerstandskampf und die westdeutsche Justiz

Die Verhaftung des ehemaligen jugoslawischen Partisanenoffiziers Vracaric, Pogromhandlungen gegen Mitglieder des jugoslawischen Kulturensembles „Lado“ in Stuttgart sowie eine Welle von Terrorurteilen gegen andere Widerstandskämpfer werfen ein bezeichnendes Licht auf den innenpolitischen Kurs der neuen reaktionären Bonner Koalitionsregierung. Sie sind der Auftakt für die geplante, in der Innenpolitik an erster Stelle stehende Notstandsgesetzgebung. Sie lassen erkennen, daß die Bonner Justiz sich anschickt, entgegen allen Lehren der Nürnberger Prozesse, den verbrecherischen Weg des deutschen Imperialismus noch einmal mitzugehen.

Bonner Justiz handelt nach Gestapo-Haftbefehl

Bekanntlich hielt sich Lazar Vracaric, der heute Direktor eines großen staatlichen Betriebes in Jugoslawien ist, zu Handelsgesprächen in München auf und wurde dort am 2. November 1961 wegen „dringenden Mordverdachts“ verhaftet. Wie kam die westdeutsche Justiz dazu? Vracaric kämpfte als Hauptmann der jugoslawischen Partisanen-Armee gegen die faschistischen Aggressoren. Als er im Oktober 1941 zusammen mit anderen Partisanen einen Angriff auf eine deutsche Luftwaffeneinheit unternahm, fielen in diesem Kampf zwei Soldaten der faschistischen Armee.

Die Gestapo (!) ließ daraufhin im Reichskriminalpolizeiblatt vom 30. Oktober 1941 die Fahndung „wegen Mordes“ ausschreiben. Das Bundeskriminalamt mit seiner Sicherungsgruppe Bonn, d. h. die neue Gestapo, griff die von seiner Vorläuferin im Jahre 1941 ausgeschriebene Fahndung auf und setzte die Bonner Justizmaschine zur Verfolgung des ehemaligen Partisanen in Bewegung. Auf Antrag des Generalbundesanwalts

Güde bestimmte der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs das Landgericht Konstanz als zuständig¹. Oberstaatsanwalt Dr. Gulden aus Konstanz beantragte dann, gegen Vracaric erneut einen Haftbefehl zu erlassen. Nach einer Debatte mit dem Untersuchungsrichter über den Sachverhalt hielt man noch einmal beim höchsten westdeutschen Gericht, dem Bundesgerichtshof, Rückfrage. Dieses erklärte, jugoslawische Partisanen gälten nicht als „alliierte Armee“. Am 16. Juni 1961 wurde schließlich vom Untersuchungsrichter der Gestapo-Haftbefehl für gültig erklärt und unter dem Aktenzeichen Gs 281/16/1961 erneuert. So anerkannt und in das westdeutsche Fahndungsblatt aufgenommen, wurde von den westdeutschen Polizisten der Gestapo-Haftbefehl nach 20 Jahren vollstreckt.

Aber die Situation in der Welt ist heute eine andere als vor 20 Jahren. Unter dem Druck der Meinung der Weltöffentlichkeit — und nicht aus besserer oder rechtlicher Einsicht — mußte Vracaric aus der Haft entlassen werden. Die so von aller Welt ertappten Willensvollstrecker der Gestapo versuchen jetzt, diese Vorgänge als „Mißgriff, Irrtum, Einzelfall, Versehen unterer Instanzen usw.“ hinzustellen. Daneben gibt es die faschistischen Schreie der Ultras nach der „Verurteilung des feigen Mörders“. Der extremste der Scharfmacher, Kriegsminister Strauß, sprach sich dagegen aus, ein Gesetz zu erlassen, das „gegen Deutschland begangene Kriegsverbrechen straflos läßt“². Damit werden von einem der führenden Männer der Adenauer-Regierung die Widerstandskämpfer als „Kriegsver-

¹ § 13a der westdeutschen StPO lautet: „Fehlt es im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes an einem zuständigen Gericht oder ist dieses nicht ermittelt, so bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht.“

² „österreichische Volksstimme“ vom 11. November 1961.